



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. November 2015

Nummer 45

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 308 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch S.429
- 309 Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Geldern und Goch S.431
- 310 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Wesel am Standort der Janusz-Korczak-Schule in Voerde S.432

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 311 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette S.434
- 312 Bekanntmachung des Ruhrverbandes über die 29. Sitzung der Verbandsversammlung S.434
- 313 Öffentliche Zustellung (Oliver Storck) S.435
- 314 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S.435

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

308 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 20. Oktober 2015



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae
Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch

I. Mit Wirkung vom 22. November 2015 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm, St. Stephanus in Goch-Kessel und St. Martinus in Goch-Pfalzdorf zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus

in Goch zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Goch-Pfalzdorf. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm, St. Stephanus in Goch-Kessel und St. Martinus in Goch-Pfalzdorf zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martinus sind.

III. Die Kirchen St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm, St. Stephanus in Goch-Kessel und St. Martinus in Goch-Pfalzdorf behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martinus in Goch-Pfalzdorf. Die Kirchen St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm und St. Stephanus in Goch-Kessel werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Martinus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Martinus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen „Katholische Kirchengemeinde Asperden, Katholische Kirchengemeinde in Asperden, Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius, in Goch-Asperden, Katholische Kirchengemeinde in Hassum, Katholische Pfarrgemeinde zu Hülm, Katholische Kirchengemeinde in Hülm, Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus in Goch-Kessel, Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel und Katholische Kirchengemeinde zu Pfalzdorf" lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Martinus.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius, Goch (Asperden) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius in Goch-Asperden (Kirchenfonds)" und „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius-Kirchenfonds

in Goch-Asperden" sind künftig Kirchenfonds St. Vincentius.

b) „Katholisches Pastorat zu Asperden", „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius zu Goch-Asperden-Pfarrfonds-" und „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius, Goch-Asperden (Pfarrfonds)" sind künftig Pfarrfonds St. Vincentius.

c) „Katholische Kirchengemeinde-Küsterei- in Asperden" ist künftig Küstereifonds St. Vincentius.

d) „Katholische Kirchengemeinde Kaplanei- in Asperden" und „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius Goch-Asperden-Kaplaneifonds" sind künftig Kaplaneifonds St. Vincentius.

e) „Armen der Katholischen Kirche zu Asperden" ist künftig Armenfonds St. Vincentius.

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Willibrordus, Goch (Hassum) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde in Hassum Organistenstelle" ist künftig Organistenfonds St. Willibrordus.

b) „Katholische Kirchengemeinde in Hassum (Küsterei)" ist künftig Küstereifonds St. Willibrordus.

c) „Katholische Kirchengemeinde in Hassum (Kirche)" und „Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord in Hassum, (Kirchenfonds)" sind künftig Kirchenfonds St. Willibrordus.

d) „Katholische Kirchengemeinde in Hassum (Pfarrei)" ist künftig Pfarrfonds St. Willibrordus.

e) „Katholische Kirchengemeinde in Hassum (Kaplanei)" ist künftig Kaplaneifonds St. Willibrordus.

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus, Goch (Hommersum) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirche zu Hommersum" und „Katholische Kirche, St. Petrus, Goch-Hommersum" sind künftig Kirchenfonds St. Petrus.

b) „Katholisches Pastorat zu Hommersum" ist künftig Pastoratsfonds St. Petrus.

5. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Opferung, Goch (Hülm) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde-Kirchenfabrikfonds- zu Hülm-" ist künftig Kirchenfonds Mariä Opferung.

b) „Katholisches Pastorat zu Hülm" ist künftig Pastoratsfonds Mariä Opferung.

c) „Katholische Küsterei zu Hülm" ist künftig Küstereifonds Mariä Opferung.

6. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Goch (Kessel) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde, Kessel, -Kirchenfonds-" und „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel-Kirchenfonds-, in Goch-Kessel" sind künftig Kirchenfonds St. Stephanus.

b) „Katholische Kirchengemeinde, Kessel, -Pastoratsfonds-", „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel-Pastoratsfonds-, in Goch-Kessel", „Pastoratsfonds der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel" und „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel -Pastoratsfonds-" sind künftig Pastoratsfonds St. Stephanus.

c) „Katholische Kirchengemeinde Kessel, (Küstereifonds)" ist künftig Küstereifonds St. Stephanus.

d) „Katholische Kirchengemeinde, Kessel, -Kaplaneifonds-" und „Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Kessel-Kaplaneifonds-" sind künftig Kaplaneifonds St. Stephanus.

Die unter Ziff. 2 a) - bis e), Ziff. 3 a) bis e), Ziff. 4 a) bis b), Ziff. 5 a) bis c) und Ziff. 6 a) bis d) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 05.10.2015



8. Ausfertigung

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Goch durch die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Vincentius in Goch-Asperden, St. Willibrordus in Goch-Hassum, St. Petrus in Goch-Hommersum, Mariä Opferung in Goch-Hülm, St. Stephanus in Goch-Kessel und St. Martinus in Goch-Pfalzdorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kirchengemeinden-Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2015

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02



Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.429

309 Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Geldern und Goch

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 21. Oktober 2015



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae
Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Anordnung

über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Geldern und Goch

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art.1

Die katholischen Kirchengemeinden

St. Anna, Issum-Sevelen
St. Dionysius, Kerken
St. Maria Magdalena, Geldern
St. Marien, Wachtendonk – Wankum - Herongen
St. Martinus, Rheurdt
St. Peter und Paul, Straelen

St. Arnold Janssen, Goch
Mariä Opferung, Goch-Hülm
St. Martinus, Goch-Pfalzdorf
St. Petrus, Goch-Hommersum
St. Stephanus, Goch-Kessel
St. Vincentius, Goch-Asperden
St. Willibrordus, Goch-Hassum
St. Antonius, Kevelaer
St. Marien, Kevelaer
St. Franziskus, Uedem
St. Cyriakus, Weeze

werden mit Wirkung zum 1. November 2015 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Geldern und Goch“. Er hat seinen Sitz in Kevelaer.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 08. Oktober 2015



Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Geldern und Goch, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (Katholische Kirchengemeinden-Mitwirkungsverordnung), anerkannt.

Düsseldorf, 21. Oktober 2015

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02



Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.431

310 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Wesel am Standort der Janusz-Korczak- Schule in Voerde

Bezirksregierung
48.02.14.02.15

Düsseldorf, den 21. Oktober 2015

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Wesel am Standort der Janusz-Korczak-Schule in Voerde

Mit Schreiben vom 30.06.2015 und 12.10.2015 hat die Stadt Wesel mir die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Wesel an der Janusz-Korczak-Schule in Voerde vom 18.05.2015 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG) ist die Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Wesel hat mit Schreiben vom 15.10.2015 sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Wesel an der Janusz-Korczak-Schule in Voerde vom 18.05.2015.

Im Auftrag
Wenzel

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Beschulung von Schülerinnen und
Schülern aus Wesel am Standort der Janusz-
Korczak-Schule in Voerde**

Zwischen der Stadt Wesel und der Stadt Voerde (Niederrhein) wird aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung sowie der Beschlüsse der Räte der Stadt Wesel vom 11.11.2014 und der Stadt Voerde vom 16.12.2014 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Ellen-Key-Schule (Förderschule der Stadt Wesel mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe und Sekundarstufe I und Emotionale und Soziale Entwicklung in der Primarstufe) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesel vom 11.11.2014 zum 01.08.2015 aufgelöst.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll die Weiterbeschulung aller sich ab dem Schuljahr 2015/2016 in der Ellen-Key-Schule befindenden Schülerinnen und Schüler an der Janusz-Korczak-Schule in Voerde sichergestellt werden.

§ 1 Durchführung der Beschulung

Ab dem Schuljahr 2015/16 werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 8 – 10 (per 8.8.2014 sind dies 33 Personen) der Ellen-Key-Schule in Wesel an der Janusz-Korczak-Schule in Voerde beschult. Die Schülerinnen und Schüler können bis zum Ende ihrer Schulzeit an der Janusz-Korczak-

Schule in Voerde verbleiben, sofern der Schulstandort durch Einhaltung der Vorgaben laut Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) oder durch einen Trägerwechsel aufrecht erhalten werden kann.

§ 2 Kosten der Beschulung

Die ab dem Schuljahr 2015/16 anfallenden Kosten für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Ellen-Key-Schule an der Janusz-Korczak-Schule trägt die Stadt Wesel.

Die Schulbuchbeschaffung und die Schülerbeförderung im Schuljahr 2015/16 organisiert und finanziert die Stadt Wesel.

Schülerinnen und Schüler können von der Stadt Voerde organisierte Beförderungsmöglichkeiten nutzen. Sofern dafür zusätzliche Kosten entstehen, werden diese von der Stadt Wesel übernommen.

§ 3 Abwicklung

1. Zukünftige Fragen, für die keine abschließenden Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen wurden, sind einvernehmlich zwischen den beiden Vertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären.
2. Die erforderlichen Genehmigungen der Schulaufsichtsbehörde und nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beantragt die Stadt Wesel.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt solange Schülerinnen und Schüler aufgrund von § 1 dieser Vereinbarung die Janusz-Korczak-Schule besuchen.
3. Sie endet vorzeitig zum Zeitpunkt eines Trägerwechsels der Janusz-Korczak-Schule.

§ 5 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll automatisch eine solche Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder gewollt hätten, falls sie den regelungsbedürftigen Punkt oder Lücke bedacht hätten. Dies berührt die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung nicht.

Wesel, 18.05.2015
Für die Stadt Wesel

in Vertretung

Ulrike Westkamp
Bürgermeisterin

Daniel Kunstleben
Erster Beigeordneter

Voerde, 18.05.2015
Für die Stadt Voerde

in Vertretung

Dirk Haarmann
Bürgermeisterin

Simone Kaspar
Beigeordnete

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.432

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

311 Bekanntmachung der Verbandsver- sammlung des Zweckverbandes Na- turpark Schwalm-Nette

Bekanntmachung des Zweckverbandes Na- turpark Schwalm-Nette

Am 18. November 2015, 11.00 Uhr, findet im Was-
serwerk Helenabrunn (NEW NiederrheinWasser
GmbH), Kaldenkirchener Straße 250, 41066 Mön-
chengladbach, die nächste Sitzung der Verbands-
versammlung des Zweckverbandes Naturpark
Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeich-
nung der Sitzungsniederschrift
2. Neuwahl des Verbandsvorstehers und des stell-
vertretenden Verbandsvorstehers
3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Krei-
ses Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung
2014 und zur Jahresabschlussprüfung 2014
4. Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltsplan und
Stellenplan 2016
5. Naturparkplan

6. Südliches Naturparkzentrum
7. Bericht des Verbandsvorstehers
8. Mitteilungen und Anfragen

41844 Wegberg, den 21. Oktober 2015
gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.434

312 Bekanntmachung des Ruhrverban- des über die 29. Sitzung der Ver- bandsversammlung

Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 29. Sitzung der Verbandsversammlung des
Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 4. Dezember 2015, 10:00 Uhr,
im Alfred Krupp Saal der Philharmonie Essen
Saalbau, Huysenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Wahlen zum Verbandsrat
3. Wahlen zum Widerspruchsausschuss
4. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2
RuhrVG (Fünfjahresübersicht)
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2014 und Ent-
lastung des Vorstandes
6. Feststellung des Wirtschaftsplans 2016 und
Aufstellung des Finanzplans 2015 – 2019
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des
Jahresabschlusses 2015
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Dr. Görgens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.434

313 Öffentliche Zustellung (Oliver Storck)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

Herrn Oliver Storck
* 03.05.1966 in Issum,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Lindenallee 51,
47608 Geldern

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 28.10.2015 mit dem Aktenzeichen 515000-036733-15/3 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 28.10.2015

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.435

314 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung:

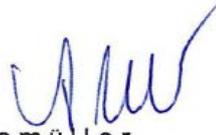
Beim Fachbereich 30/11 - Personenstands- und Meldeangelegenheiten - der Stadt Viersen ist am 15.10.2015 ein Dienstsiegel abhanden gekommen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Runder Gummistempel, Durchmesser 25 mm, im Siegelgrund das Wappen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen
Siegelnummer: 7
Umschrift oben: DER STANDESBEAMTE DES STANDESAMTES VIERSEN
Umschrift unten: KRS. VIERSEN

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte, mir Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Benutzung zu melden


A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.435

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf